

Leitfaden zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) im Saarland

Stand: Januar 2025



Redaktioneller Hinweis zum Entwurfsstand

Der derzeitige Entwurf des Leitfadens zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung beschreibt zunächst die Vorgehensweise für den 1. Zyklus. Da noch weitere Arbeitshilfen und Vollzugshinweise auf Bundesebene in Bearbeitung sind, wird der vorliegende Leitfaden sukzessive fortgeschrieben.

Wir bitten Sie, dies zu beachten und in regelmäßigen Abständen auf unserer Homepage zu verfolgen. Hier stellen wir zeitnah alle wichtigen Informationen ein.

Impressum

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes
Don- Bosco- Straße 1
66119 Saarbrücken

Redaktion: LUA
Fachbereich 2.1

Kontakt:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Email: TrinkwEGV@lua.saarland.de

Internetseite:

<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/wasser/informationen/grundwasser/trinkwegv>

Unsere Homepage wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und aktualisiert.

Inhalt

1. Anlass	4
2. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich	5
2.1 Rechtsgrundlagen	5
2.2 Anwendungsbereich	5
3. Zeitplan, Zuständigkeiten und Aufgaben	6
3.1 Zeitplan	6
3.2 Zuständigkeiten und Aufgaben	7
3.2.1 Betreiber von Wassergewinnungsanlagen	7
3.2.2 Zuständige Behörde	7
3.2.3 Sonstige Behörde	8
3.2.4 Weitere Behörden / Stellen gemäß Sachbereichen nach Anlage 1 TrinkwEGV	8
4. Vorgehensweise	9
4.1 Notwendige Fachkenntnisse	9
4.2 Festlegung des Trinkwassereinzugsgebiets	10
4.3 Länderübergreifende Wasserschutzgebiete	11
4.4 Bestandsaufnahme	11
4.5 Auswertung der Bestandsaufnahme	13
4.5.1 Gefährdungsanalyse	14
4.5.2 Risikoanalyse	14
4.5.3 Risikomanagementmaßnahmen	14
4.5.4 Wasseruntersuchungsprogramm	14
4.6 Dokumentation der Bewertung	15
4.7 Berichterstattung an die zuständige Behörde	15
4.8 Prüfung der Dokumentationen durch die zuständige Behörde	15
4.9 Berichterstattung an den Bund / an die EU	17
Anhang:	17
A1 - Checkliste: Arbeitsschritte	18
A2 - Checkliste: Einzureichende Dokumentation	21
A3 - Formblatt: Nachweis der notwendigen Fachkenntnis	22
A4 - Formblatt: Festsetzung von Trinkwassereinzugsgebiet	23

1. Anlass

Am 12.12.2023 ist die neue Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV) in Kraft getreten. Durch die TrinkwEGV wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EU-Trinkwasserrichtlinie, TW-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Die TrinkwEGV führt einen risikobasierten Ansatz ein, um Trinkwasser in einem gesamtheitlichen Konzept zu schützen. Dieser risikobasierte Ansatz betrachtet die gesamte Versorgungskette von der Wassergewinnung in den Einzugsgebieten, von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers, der nun in der TrinkwEGV sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) verankert ist.

Ziel der TrinkwEGV ist somit ein umfassender Schutz von verfügbarem Rohwasser, Grundwasser und Oberflächenwassers und somit von jeglichen Trinkwasserressourcen.

Nach § 1 TrinkwEGV soll durch den Schutz der Trinkwasserressourcen der erforderliche Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen verringert werden.

Hieraus ergeben sich in der Umsetzung der Verordnung sowohl für die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen als auch die zuständige Behörde eine Vielzahl an Aufgaben. Diese werden in dem vorliegenden „Leitfaden zum Vollzug der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung im Saarland“ ebenso erläutert, wie die generelle Vorgehensweise zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung innerhalb des Saarlandes für den 1. Zyklus.

Das Ziel dieses Leitfadens ist die einheitliche Erstellung der notwendigen Unterlagen zur Dokumentation.

2. Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

2.1 Rechtsgrundlagen

Am 16. Dezember 2020 hat die Europäische Union die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) verabschiedet. Diese ist am 12. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Vorgaben dieser Richtlinie hat die Bundesrepublik Deutschland in den beiden Verordnungen, der novellierten Trinkwasserverordnung und der Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwasserversorgung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung), umgesetzt.

In § 50 Abs. 4a WHG ist die Ermächtigung für die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung – Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) vom 4. Dezember 2023 enthalten.

2.2 Anwendungsbereich

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung richtet sich an Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, die täglich mehr als 10 Kubikmeter Wasser entnehmen oder mehr als 50 Personen mit Wasser versorgen.

Trinkwassereinzugsgebieteverordnung gilt für Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Normalbetrieb. Bei Anlagen zur ausschließlichen Wasserversorgung in Notsituationen findet die TrinkwEGV keine Anwendung.

Bei gewerblicher oder öffentlicher Nutzung müssen unter Berücksichtigung der Schwellenwerte (weniger als 10 Kubikmeter oder weniger als 50 Personen) die Vorschriften nach §8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 TrinkwEGV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 TrinkwEGV und nach § 17 TrinkwEGV berücksichtigt werden, sofern ein Vorkommen von Stoffen und Verbindungen, die auf der Beobachtungsliste stehen, wahrscheinlich ist.

Für Lebensmittelbetriebe, die eine eigene Wassergewinnung mit mehr als 10 Kubikmeter pro Tag betreiben, gelten gegebenenfalls abweichend zur TrinkwEGV die Pflichten, die sich aus den §3a Abs. 7 der Lebensmittelhygiene – Verordnung (LMHV) und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene ergeben. Eine Bewertung des Einzugsgebiets und der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung und das Risikomanagement für das Trinkwassereinzugsgebiet sind nach den Vorgaben des Artikel 5 Abs. 1 der Lebensmittelhygieneverordnung durchzuführen.

Für Private Wassergewinnungsanlagen, die unter den Schwellenwerten liegen, ist die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung nicht anzuwenden.

3. Zeitplan, Zuständigkeiten und Aufgaben

3.1 Zeitplan

Die TrinkwEGV enthält sowohl für die Betreiber als auch für die Behörden konkrete Fristen. Die wesentlichen Fristen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Fristen

Termin / Zeitraum	Aufgabe
12.12.2023	Inkrafttreten der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung
bis 12.11.2025	Bewertung der Trinkwassereinzugsgebietes durch den Betreiber
12.11.2025	Vorlage der Dokumentation der Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets (§12 TrinkwEGV)
danach	Risikomanagement durch die zuständige Behörde
12.05.2027	Die zuständige Behörde legt Risikomanagementmaßnahmen fest und passt ggf. die Untersuchungsprogramme an (§§15,16 TrinkwEGV)
12.07.2027	Berichterstattung an den Bund (§ 19 TrinkwEGV)
12.07.2030	Erste Aktualisierung der Dokumentation durch den Betreiber (danach alle sechs Jahre)
12.01.2033	Behörde prüft Wirksamkeit des Risikomanagements (danach alle sechs Jahre)

3.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung enthält Verpflichtungen für

- Betreiber von Wassergewinnungsanlagen
- zuständige Behörde
- sonstige Behörden / Stellen

Die Aufgaben der einzelnen Akteure werden im Folgenden beschrieben.

3.2.1 Betreiber von Wassergewinnungsanlagen

Die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen im Sinne der TrinkwEGV haben insbesondere nachfolgende Aufgaben umzusetzen:

- Festlegung des Trinkwassereinzugsgebietes (§ 6 TrinkwEGV)
- Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes (§ 6 TrinkwEGV)
- Gefährdungsanalyse (§ 7 TrinkwEGV)
- Risikoabschätzung (§ 7 TrinkwEGV)
- Festlegung und Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsprogramms (§§ 8,9 TrinkwEGV)
- Auswertung bereits durchgeführter Risikomanagementmaßnahmen
- Vorschläge für neue Risikomanagementmaßnahmen
- Zusammenstellung Daten
- Bericht/ Dokumentation / Gefährdungsanalyse einzelner Trinkwassereinzugsgebiete

3.2.2 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne der TrinkwEGV **soll** das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) **werden**.

Die Aufgaben des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz umfassen Folgendes:

- Ermittlung der Betreiber
- Übermittlung von erweiterten Informationen zur Bestimmung, Beschreibung, Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung der TrinkwEGV
- Unterrichtungspflichten gegenüber Betreiber
- Bereitstellung von Hilfsmitteln und fachlichen Grundlagen
- Erweiterung bestehender EDV- Lösungen zur Verwaltung der Daten
- Prüfung der Dokumentationen auf Vollständigkeit und Plausibilität (§ 15 TrinkwEGV)
- Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen (§ 15 TrinkwEGV)
- Überprüfung und ggf. Anpassung des Untersuchungsprogramms (§16 TrinkwEGV)
- Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich

3.2.3 Sonstige Behörde

3.2.3.1 Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV)

Der Aufgabenbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz beinhaltet u.a. folgende Tätigkeiten:

- Bericht an Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

3.2.3.2 Geodatenzentrum (GDZ)

Das Geodatenzentrum ist Teil des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Seine Aufgaben bestehen im Wesentlichen aus nachfolgenden Punkten:

- Bereitstellung vorhandener Daten: Geoportal
- Schaffung von Schnittstellen zur Datenübergabe
- Unterstützung der Datenlieferung
- Unterstützung der Berichterstattung

3.2.3.3 Gesundheitsämter

Die verschiedenen Gesundheitsämter im Saarland wirken u.a. bei folgenden Aufgabenfeldern mit:

- Austausch mit dem LUA
- Datenlieferung (ggf. erst ab dem 2. Zyklus)
- Abstimmung der Risikomanagementmaßnahmen insbesondere auch im Hinblick auf die Risikomanagementmaßnahmen nach TrinkwV
- Abstimmung der Untersuchungsprogramme

3.2.4 Weitere Behörden / Stellen gemäß Sachbereichen nach Anlage 1 TrinkwEGV

Neben den sonstigen Behörden sind auch weitere Behörden bzw. Institutionen von der Umsetzung der TrinkwEGV betroffen. Die Betroffenheit liegt insbesondere in:

- der Datenlieferung ab dem 2. Zyklus
- gegebenenfalls der Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen

Zu den weiteren Behörden bzw. Stellen gehören u.a.:

- Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)
- Autobahn GmbH
- Entsorgungsverband Saar (EVS)
- Landwirtschaftskammer (LWK)
- Saarforst Landesbetrieb
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL)

- Landesamt für Verbraucherschutz (LAV)
- Bergbehörden
- Kommunen

4. Vorgehensweise

Nach derzeitigem Stand sind folgende Arbeitspapiere für die Wasserversorger eine wichtige Grundlage zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung:

- DVGW- Merkblatt W 1001 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung- Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement“ (Dez. 2013)
- DVGW- Information Wasser Nr. 105 „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risikomanagement im Normalbetrieb für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung“ (Jan. 2021)
- DVGW- Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1 Schutzgebiete für Grundwasser“ (März 2021)
- DVGW- Arbeitsblatt W 102 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1 Schutzgebiete für Talsperren“ (März 2021)
- DVGW- Arbeitsblatt W 1004 „Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung“ (Aug. 2024)
- Water Safety Plan Konzept: Ein Handbuch für kleine Wasserversorgungen (Umweltbundesamt 2014)
- DIN EN 15975-2: „Sicherheit der Trinkwasserversorgung- Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement Teil 2: Risikomanagement“ (Dez. 2013)

4.1 Notwendige Fachkenntnisse

Gemäß §13 TrinkwEGV dürfen die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets (§6 TrinkwEGV), die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung (§7 TrinkwEGV), die Festlegung des Untersuchungsprogramms (§9 TrinkwEGV) sowie die Erstellung der Dokumentation nach §12 Abs. 1 TrinkwEGV nur von Personen durchgeführt werden, die durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung oder durch einschlägige Berufserfahrung auch in Verbindung mit Schulungen über

- hinreichende hydrologische, hydrochemische und hydrogeologische Fachkenntnisse und
- hinreichende Fachkenntnisse im Bereich des Risikomanagements verfügen.

Die Vorgehensweise aus dem Merkblatt DVGW W 1004 (Stand August 2024) wird vom Saarland für den 1. Zyklus befürwortet.

Zitat aus dem Merkblatt DVGW W 1004 (Stand August 2024): „Die notwendigen Fachkenntnisse des Betreibers können auch auf der Unterstützung durch geeignete Fachbüros und vorliegende Grundlagen und Untersuchungen basieren.“

Als Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse kann ggf. nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde die glaubhafte Versicherung des Betreibers genügen, die beispielsweise in der Dokumentation per Unterschrift der Geschäftsführung, der technischen Leitung oder der technischen Führungskraft erfolgen kann.“

Die notwendige Fachkenntnis muss beim Einreichen der Dokumentation durch das Formblatt “Nachweis der notwendigen Fachkenntnis“ bestätigt und miteingereicht werden. Das entsprechende Formblatt ist als Anlage 3 beigefügt und wird zudem auf der Homepage als Download bereitgestellt.

4.2 Festlegung des Trinkwassereinzugsgebiets

Die Festlegung von Trinkwassereinzugsgebieten erfolgt in 2 Schritten durch den Betreiber.

In einem ersten Schritt legt der Betreiber die Gebietskulisse zur Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebietes auf Basis seiner ihm vorhandenen Unterlagen fest. Dies ist in der Regel das Einzugsgebiet, welches der Entnahme – Zulassung zugrunde liegt und entspricht dem Wasserschutzgebiet.

Grundsätzlich ist dieses Gebiet mit einer geltenden Rechtsverordnung festgesetzt oder im Entwurf vorliegend. Die Ausweisung der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen basiert auf Grundlage des DVGW W101 und W102.

Bei in Planung befindlichen Wasserschutzgebieten, sind die Gebiete heranzuziehen, die als Grundlage für den Antrag auf Ausweisung, dienen.

Bei bestehenden Wasserschutzgebieten, deren Festsetzung bereits länger zurückliegt, kann das ausgewiesene Wasserschutzgebiet gegebenenfalls nach dem heutigen Stand der Technik nicht mehr mit dem Einzugsgebiet übereinstimmen.

Sollten bereits neuere hydrogeologische Gutachten vorliegen, sind diese in jedem Fall bei der Abgrenzung des Einzugsgebiets mit heranzuziehen.

Die von der LAWA abgestimmte Vorgehensweise im 1. Zyklus auf die bestehenden und geplanten Wasserschutzgebiete zurückzugreifen wird von Seiten der zuständigen Behörde befürwortet (s. Abbildung 1).

Diese Wasserschutzgebiete sind in der Regel die Einzugsgebiete der Wasserversorger.

Eine Überprüfung der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen ist zwingend erforderlich und wird spätestens im 2. Zyklus vorausgesetzt.

Die Überprüfung der Einzugsgebiete wird daher eine der ersten Risikomanagementmaßnahmen für die jeweiligen Einzugsgebiete sein.

Eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist nur notwendig, wenn das Einzugsgebiet abweichend von den bereits ausgewiesenen bzw. in Planung befindlichen Wasserschutzgebieten betrachtet werden soll.

Anlage A Festlegung eines Trinkwassereinzugsgebietes im 1. Zyklus der Bewertung nach TrinkwEGV

Grundfließschema zur Wahl der Gebietskulisse Trinkwassereinzugsgebiet

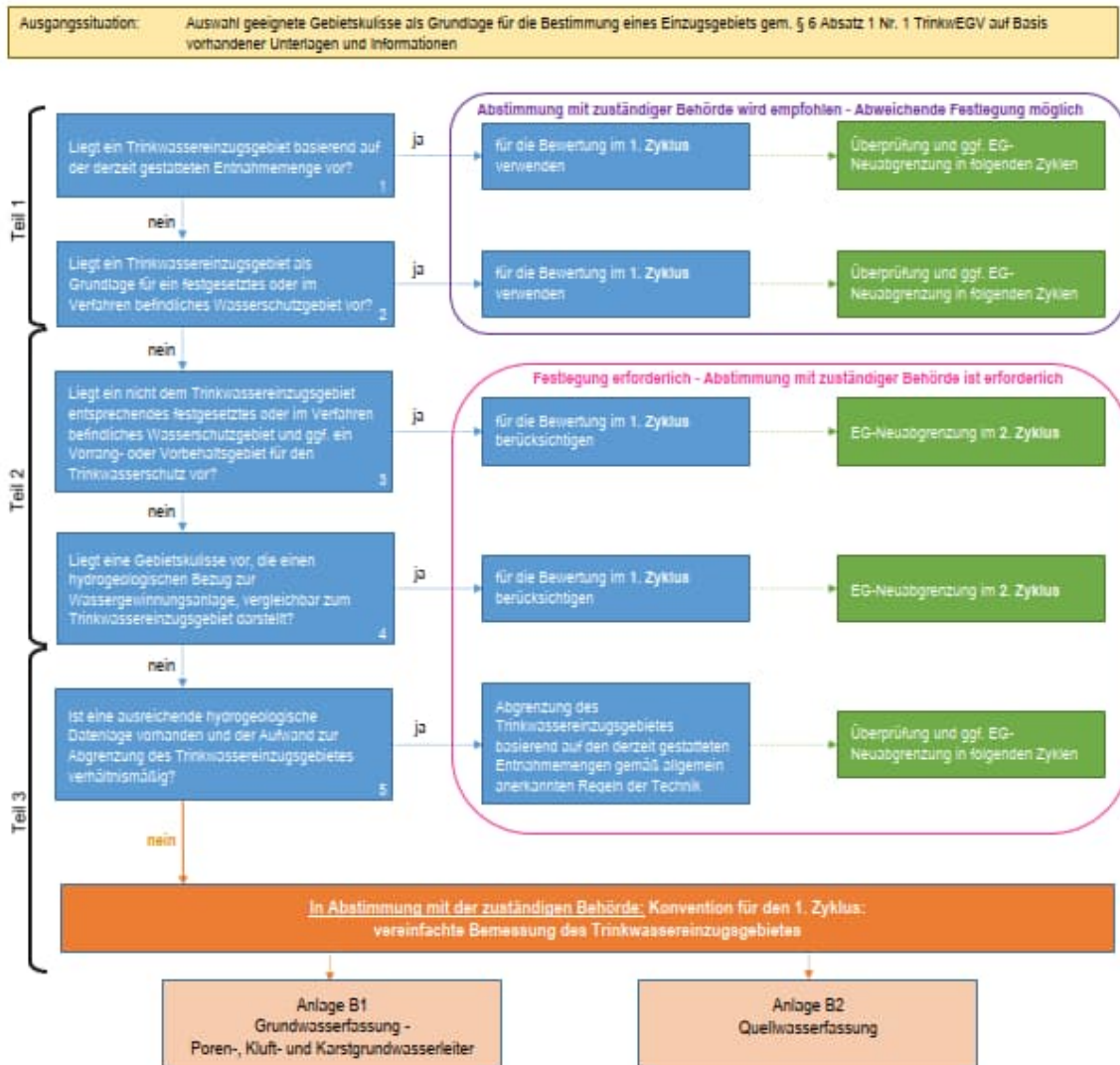


Abbildung 1: Festlegung Trinkwassereinzugsgebiet

Quelle (LAWA Arbeitspapier)

4.3 Länderübergreifende Wasserschutzgebiete

Kapitel folgt

4.4 Bestandsaufnahme

Damit eine fundierte Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete möglich ist, muss zunächst eine Bestandsaufnahme der Daten, die zur Beschreibung relevant sind, durchgeführt werden.

Die Bestandsaufnahme umfasst die Bewertung der Einzugsgebiete hinsichtlich hydrologischer/ hydrogeologischer Kriterien.

Der Betreiber betrachtet hierzu alle ihm zur Verfügung stehenden Daten zu dem jeweiligen Einzugsgebiet. Werden zur genaueren Beschreibung der Flächennutzung (Daten zu Altlasten, Kläranlagen, etc.) und anderer Untersuchungsprogramme weitergehenden Daten benötigt, so werden diese, sofern vorhanden, durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz bereitgestellt.

Eine Übersicht der Daten, die herangezogen werden sollen, gibt die von der LAWA Ad-hoc Arbeitsgruppe veröffentlichte Tabelle „Teil_II_Anforderungen_Beschreibung Einzugsgebiet“ Hierin sind sowohl die Mindestanforderungen, als auch die optionalen Anforderungen, die spätestens ab den 2. Zyklus zu betrachten sind, enthalten und dienen als Grundlage für die Zusammenstellung der Daten.

Im 1. Zyklus befürwortet das Saarland, in Anlehnung an die LAWA, bei der Beschreibung der Einzugsgebiete die Mindestanforderungen als Standard.

Zusammengefasst soll die Beschreibung der Einzugsgebiete auf Grundlage dieser Daten erfolgen:

- Gutachten zur Ausweisung der Wasserschutzgebiete
- Untersuchungsergebnisse der eigenen Rohwasseruntersuchungen
- Flächennutzung: ATKIS- Daten (Geoportal Saarland)
- Weitergehende Daten: Geoportal Saarland
- LUA: zusätzliche Fachinformationen

Die Datenzusammenstellung orientiert sich an den Vorgaben, die sich aus den folgenden Merkblättern, sowie Arbeitshilfen ergeben:

- DVGW- Information Wasser Nr. 105 „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risikomanagement im Normalbetrieb für Einzugsgebiete von Grundwasserfassungen zur Trinkwassergewinnung“ (Jan. 2021)
- DVGW- Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1 Schutzgebiete für Grundwasser“ (März 2021)
- LAWA: Teil II: Anforderungen Beschreibung Einzugsgebiet

Im 1. Zyklus werden zunächst die Daten zur Erfüllung der Mindestanforderungen zur Verfügung gestellt. Dies entspricht dem Konsens, den die Bundesländer bereits getroffen haben. Daten, die nicht bereitgestellt werden, müssen nicht einbezogen werden. Sollten Sie als Betreiber jedoch aufgrund weiterer Kenntnisse in Ihrem Einzugsgebiet weitere Daten benötigen, so wenden Sie sich direkt an die zuständige Behörde.

Wichtig ist eine sorgfältige Dokumentation aller durchgeführten Arbeitsschritte, damit die Plausibilisierung durch die zuständige Behörde erfolgen kann.

Folgende Punkte sind bei der Bestandsaufnahme abzuarbeiten:

- a) Kartierung und Beschreibung TWEZG/ WSG
 - ➔ Festlegung des Trinkwassereinzugsgebiets
 - ➔ Ggf. Überprüfung des Einzugsgebiets (spätestens im 2. Zyklus dem Stand der Technik anzupassen)

- b) Beschreibung der Entnahmestellen
 - Kartierung und Beschreibung der Entnahmestellen (s. DVGW- Arbeitsblatt W 1004 „Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung“ (Aug. 2024) Punkt 4.2.3 Beschreibung der Entnahmestellen)
- c) Beschreibung der Flächennutzung im TWEZG
 - ➔ Beschreibung des Einzugsgebiets anhand der bereitgestellten Daten
 - ➔ Die Verwendung der Sektoren, die im DVGW- Arbeitsblatt W 1004 „Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung“ (Aug. 2024) Anhang A verwendet werden, wird begrüßt. Diese werden auch in der entsprechenden LAWA Vollzugshilfe Anwendung finden.
- d) Beschaffung weitergehender Daten zur Beschreibung des TWEZG
 - ➔ Informationen zu Abflussprozessen bzw. Grundwasserneubildungsprozessen
 - ➔ Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen
- e) Zusammenstellung von Rohwasser- und sonstigen Wasseruntersuchungen im EZG:
 - ➔ Auswertung der eigenen Datenlage durch den Betreiber
 - ➔ LUA stellt weitere Untersuchungsergebnisse zur Verfügung

4.5 Auswertung der Bestandsaufnahme

Der Betreiber muss die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zusammenstellen und bewerten. Die Bewertungen fließen sowohl in die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung, als auch in die Aufstellung eines entsprechenden Risikomanagementmaßnahmenplans und Untersuchungsprogrammen ein.

Die Auswertung der Bestandsaufnahme hat mindestens die folgenden Arbeitsschritte zu beinhalten:

- a) Durchführung der Gefährdungsanalyse auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme
- b) Durchführung der Risikoabschätzung auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme
- c) Auswertung bereits durchgeführter Risikomanagementmaßnahmen
- d) Erstellung von Vorschlägen für Risikomanagementmaßnahmen
- e) Erstellung von Vorschlägen des angepassten Wasseruntersuchungsprogramms
- f) Durchführung von Wasseruntersuchungen

4.5.1 Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse dient zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen, die sich aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme ergeben.

Welche Schlussfolgerungen/ Konsequenzen können aus der Flächennutzung im jeweiligen TWEZG gezogen werden?

4.5.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse erfolgt anhand der Daten aus der Bestandsaufnahme. Es muss eine Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen, die in der Gefährdungsanalyse zusammengetragten wurden, durchgeführt werden.

Die Vorgehensweise nach dem DVGW- Arbeitsblatt W 1004 „Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung“ (Aug. 2024) wird befürwortet.

Die verwendete Methodik muss dokumentiert werden.

4.5.3 Risikomanagementmaßnahmen

Risikomanagementmaßnahmen sind Maßnahmen, die das Risiko einer Gefährdung des Trinkwassers minimieren bzw. eliminieren sollen. Bereits durchgeführte Maßnahmen, sowie Kooperationen sollen zunächst dokumentiert werden. Weitere Maßnahmen, die sich aus den Auswertungen der Risikoanalyse und der Bestandsaufnahme ergeben können der zuständigen Behörde vorgeschlagen werden. Die zuständige Behörde setzt bis zum 12.05.2027 die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen für das jeweilige Trinkwassereinzugsgebiet fest.

4.5.4 Wasseruntersuchungsprogramm

Das Wasseruntersuchungsprogramm wird zunächst, wie in der Rohwasserverordnung und mit dem LUA abgestimmt, weiter durchgeführt.

Vorschläge zur Änderung des Untersuchungsprogramms können sich durch die Auswertung der Bestandsaufnahme und der Risikoanalyse ergeben. Die Vorgehensweise, die im DVGW- Arbeitsblatt W 1004 „Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung“ (Aug. 2024) beschrieben ist, wird von Seiten des LUA begrüßt.

Die Verordnung über die Untersuchung des Rohwassers von Wasserversorgungsanlagen (Rohwasseruntersuchungsverordnung - RUV) vom 21. Februar 2007 wird durch die Regelungen der TrinkwEGV ersetzt. Die Untersuchungsprogramme für die Trinkwassereinzugsgebiete sind bis zum 12. Mai 2027 festzulegen und erfolgt durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Sobald die Grund- und Rohwassermessstellen, die unter die TrinkwEGV fallen, durch die Überwachungsmaßnahmen und Datenübermittlungen abgelöst werden können (nicht vor dem 12. Mai 2027), ist beabsichtigt die Rohwasseruntersuchungsverordnung außer Kraft zu setzen.

4.6 Dokumentation der Bewertung

Im Anhang befindet sich eine Checkliste, die für die Berichterstattung beizufügen ist.

§12 TrinkwEGV Dokumentation

- Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets (§6)
- Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Trinkwassereinzugsgebiets
- Zusammenfassung der Ergebnisse des Untersuchungsprogramms (§§8,9): mind. ab in Kraft treten
- Vorschlag zur Anpassung des Untersuchungsprogramms

Die Dokumentation umfasst folgende Bestandteile:

- Anschreiben
- Erläuterung der Vorgehensweise
- Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets (inklusive entsprechender Karten)
- Dokumentation der Wasserentnahmestellen
- Flächennutzungskarten
- Übersicht Gefährdungsanalyse (inklusive tabellarischer Übersicht und Erläuterung der Vorgehensweise)
- Erläuterung bereits ergriffener Risikomanagementmaßnahmen
- Vorschläge von Risikomanagementmaßnahmen
- Risikosteckbriefe
- Untersuchungsprogramm inklusive Vorschläge zur Anpassung

Die zu verwendenden Datenformate sind im Anhang A2 „Checkliste“ aufgelistet.

Nach Festlegung der bundesweiten Vorgaben bezüglich der Datenformate und der Datenübermittlung wird dieser Teil des Leitfadens angepasst.

4.7 Berichterstattung an die zuständige Behörde

Die Betreiber müssen bis zum 12.11.2025 die erstellten Berichte an die zuständige Behörde elektronisch übersenden.

Bislang gibt es vom Bund noch keine weiteren Vorgaben bezüglich Übergabeformaten. Das Saarland begrüßt daher die oben genannten Datenformate.

4.8 Prüfung der Dokumentationen durch die zuständige Behörde

Nach Eingang der Berichte hat die zuständige Behörde folgende Aufgaben:

- Die Behörde prüft die eingehenden Berichte auf Vollständigkeit und Plausibilität.

- Die Behörde legt für jedes Trinkwassereinzugsgebiet Risikomanagementmaßnahmenpläne fest.
- Die Behörde legt die angepassten Wasseruntersuchungsprogramme fest.

Die Vorgaben zur Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität werden an dieser Stelle noch ausgeweitet.

4.9 Berichterstattung an den Bund / an die EU

Die zuständige Behörde muss die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sowie das Maßnahmenprogramm der Risikomanagementmaßnahmen an die EU melden. Vorgaben zum Datenreport gibt es bislang keine.

Dieser Teil des Leitfadens muss angepasst werden, sobald die Vorgaben vorliegen.

Anhang:

Anhang 1: A1 - Checkliste: Arbeitsschritte

Anhang 2: A2 – Checkliste: Einzureichende Dokumentation

Anhang 3: A3 – Formblatt: Nachweis der notwendigen Fachkenntnis

Anhang 4: A4 – Formblatt: Festsetzung von Trinkwassereinzugsgebiet

A1 - Checkliste: Arbeitsschritte

Diese Checkliste dient als Hilfestellung zur Erarbeitung der Bedarfs- und Risikoanalyse. Sie ist weder verbindlich noch vollständig.

Die statistische Auswertung der Bestandsaufnahmen versteht sich die Aufarbeitung der Daten zur Vorbereitung auf die Gefährdungsbeurteilung.

1. Notwendige Fachkenntnis

- Notwendige Fachkenntnis der Beteiligten wurde geprüft
- Anlage A3 zur Notwendigen Fachkenntnis der Beteiligten an lua@lua.saarland.de senden

2. Bestandsaufnahme und Auswertung

2.1 Kartierung und Beschreibung Trinkwassereinzugsgebiete

- Sichtung von hydrogeologischen Gutachten
- Prüfung der hydrogeologischen Gutachten zur Abgrenzung des Trinkwassereinzugsgebietes
- Bestimmung/Festlegung des Trinkwassereinzugsgebietes nach §6 TrinkwEGV
 - Trinkwassereinzugsgebiet stimmt mit Wasserschutzgebiet
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. [überein](#).
 - oder
 - Trinkwassereinzugsgebiet stimmt nicht mit Wasserschutzgebiet überein, Begründung zur Abweichung vom WSG sowie Shapefile des Trinkwassereinzugsgebietes wurde an lua@lua.saarland.de gesendet, Zustimmung der zuständigen Behörde zur Festlegung des Trinkwassereinzugsgebietes liegt vor.
- Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes und Beschreibung zur Vorgehensweise/Begründung
- Kartierung des Trinkwassereinzugsgebietes
 - Erstellung pdf für Dokumentation
 - Exportieren als Shapefile für Dokumentation
 - Statistische Auswertung (z.B. Zusammenstellung der Fläche in m²)

2.2 Beschreibung der Entnahmestellen

- Kartierung der Entnahmestellen
 - Erstellung pdf für Dokumentation
 - Exportieren als Shapefile für Dokumentation
- Beschreibung der Entnahmestellen und Beschreibung zur Vorgehensweise/ Begründung

2.3 Beschreibung der Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet

- Sichtung der bereitgestellten Flächennutzungsdaten
- Ggf. Anfrage an LUA zu zusätzlichen Daten
- Beschreibung der Flächennutzung im Einzugsgebiet und Beschreibung der Vorgehensweise/ Begründung
 - Erstellen Flächennutzungskarte als Shapefile für Dokumentation
 - Erstellen Flächennutzungskarte als pdf für Dokumentation
 - Statistische Auswertung (z.B. Zusammenstellung der Flächennutzung in m²)

2.4 Beschaffung weitergehender Daten zur Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes

- Informationen zu Abflussprozessen bzw. Grundwasserneubildungsprozessen
- Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen (vgl. DVGW W Info 105)
- Beschreibung der weitergehenden Daten und Beschreibung zu Vorgehensweise/Begründung
 - Statistische Auswertung (z.B. Trends, Zusammenstellung der Mengen)

2.5 Auswertung von Rohwasser- und sonstigen Wasseruntersuchungen im Trinkwassereinzugsgebiete

- Sichtung der eigenen Datenlage durch den Betreiber
- LUA stellt weitere Untersuchungsergebnisse zur Verfügung
- Statistische Auswertung der Daten

3. Auswertung

3.1 Gefährdungsanalyse

- Durchführung Gefährdungsanalyse auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (vgl. DVGW W 101 und DVGW W1004)
- Beschreibung der Ergebnisse der Risikoanalyse für Dokumentation
- Beschreibung der Schlussfolgerungen/Konsequenzen für Dokumentation

3.2 Risikoabschätzung

- Durchführung der Risikoabschätzung (3x3 oder 5x5) auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und Beschreibung der Vorgehensweise/Begründung für Dokumentation
- Auswertung der Risiken (wo sind Risikomaßnahmen erforderlich, welche Risiken werden bereits durch bisherige Maßnahmen kontrolliert) und Beschreibung der Vorgehensweise/Begründung für Dokumentation
- Beschreibung bisheriger Maßnahmen und Aufnahme in Risikoabschätzung für Dokumentation
- Beschreibung der Schlussfolgerungen/Konsequenzen für Dokumentation
- Erstellung von Vorschlägen für Risikomanagementmaßnahmen um bestehende Risiken zu kontrollieren mit Beschreibung der Vorgehensweise/Begründung für Dokumentation

3.3 Erstellung von Vorschlägen des angepassten Wasseruntersuchungsprogramms

- Beschreibung Wasseruntersuchungsprogramm mit Zusammenfassung der Ergebnisse des Untersuchungsprogramms von mind. 12.10.2024 bis 12.10.2025 (vgl. §§ 8,9 TrinkwEGV) mit Beschreibung der Vorgehensweise/Begründung für Dokumentation
- Vorschläge für Anpassung des Wasseruntersuchungsprogrammes mit Beschreibung der Vorgehensweise/Begründung für Dokumentation

3.4 Durchführung von Wasseruntersuchungen

folgt

A2 – Checkliste: Einzureichende Dokumentation

Diese Checkliste dient als Hilfsmittel zu Zusammenstellung der Dokumentation im Rahmen der Durchführung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung. Diese stellen das Mindestmaß an einzureichenden Antragsunterlagen dar.

Vorab per Mail an lua@lua.saarland.de:

- Anlage A3 zur Notwendigen Fachkenntnis der Beteiligten
- Wenn Trinkwassereinzugsgebiet vom Wasserschutzgebiet abweichen soll:
Anlage A4 mit Begründung zur Abweichung sowie Shapefile des Trinkwassereinzugsgebietes

Bis zum 12.November 2025 in das Portal einstellen:

- Unterschriebenes Anschreiben als pdf
- Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets
 - Shapefile der Flächennutzungskarten
 - Shapefile der Übersichtskarten
 - pdf der Flächennutzungskarten (M 1:25.000, M 1:50.000)
 - pdf der Übersichtskarten (M 1:25.000, M 1:50.000)
 - pdf zur Methodik zur Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete
- Dokumentation der Wasserentnahmestellen als pdf
- Übersicht Gefährdungsanalyse
 - Tabellarische Übersicht als Excel-Datei
 - Erläuterungen zur Vorgehensweise als pdf
- Übersicht Risikoabschätzung
 - Tabellarische Übersicht als Excel-Datei
 - Erläuterungen zur Vorgehensweise als pdf
- Erläuterung bereits ergriffener Risikomanagementmaßnahmen als Excel-Datei
 - Untersuchungsprotokolle als Excel-Datei und pdf
- Vorschläge von Risikomanagementmaßnahmen als Excel-Datei
- Risikosteckbrief je Trinkwassereinzugsgebiet als Excel-Datei
- Untersuchungsprogramm inklusive Vorschläge zur Anpassung als Excel-Datei

A3 – Formblatt: Nachweis der notwendigen Fachkenntnis

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt an lua@lua.saarland.de. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- Betreiber (WVU): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Antragsteller: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Mailadresse: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Wasserschutzgebiete: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Hiermit bestätige ich, dass die Aufgaben nach § 6, § 7, § 9 und § 12 der TrinkwEGV:

- nur von Personen durchgeführt werden soll, die durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung oder einschlägige Berufserfahrung, jeweils auch in Verbindung mit Schulung verfügen und über
 1. hinreichende hydrologische, hydrochemische und hydrogeologische Fachkenntnisse und
 2. hinreichende Fachkenntnisse im Bereich des Risikomanagements und der Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten verfügen.
- auch von Personen durchgeführt werden soll, die ohne erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung oder ohne einschlägige Berufserfahrung, jeweils auch in Verbindung mit Schulung verfügen.
Die bei der Durchführung beteiligten Personen verfügen dennoch über
 1. hinreichende hydrologische, hydrochemische und hydrogeologische Fachkenntnisse und
 2. hinreichende Fachkenntnisse im Bereich des Risikomanagements und der Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten.

Begründung warum Fachkenntnis nach § 12 TrinkwEGV dennoch vorhanden ist:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift: _____

Nicht vom Antragsteller auszufüllen: Die nachfolgende Bewertung der Fachkunde wird durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ausgefüllt!

Bewertung der Fachkunde:

- Die benötigten Fachkenntnisse nach § 13 TrinkwEGV konnten nachgewiesen werden.
- Die benötigten Fachkenntnisse nach § 13 TrinkwEGV konnten nicht nachgewiesen werden.
- Der Antragsteller wurde über das Ergebnis informiert *Datum, Kürzel*

A4 – Formblatt: Festsetzung von Trinkwassereinzugsgebiet

Im 1. Zyklus der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung werden die Trinkwassereinzugsgebiete innerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete diesen gleichgesetzt. Soll hiervon abgewichen werden, bedarf es der Zustimmung durch die zuständige Behörde, hier: dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Zur Prüfung schicken Sie das ausgefüllte Formblatt mit den geforderten Unterlagen an lua@lua.saarland.de.

Betreiber (WVU): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Wasserschutzgebiete für die eine Abweichung beantragt wird: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zur abweichenden Festlegung des Trinkwassereinzugsgebiet vom Wasserschutzgebiet werden die folgenden Daten zugrunde gelegt und sind der Mitteilung beizufügen:

- Hydrogeologische Gutachten
- Änderungsantrag des Wasserschutzgebietes
- Sonstige (bitte erläutern):

Ein Shapefile des Trinkwassereinzugsgebiet ist beizufügen.

Datum, Unterschrift: _____

Nicht vom Antragsteller auszufüllen: Die nachfolgende Prüfung zur Abweichung der Trinkwassereinzugsgebiete von den Wasserschutzgebieten wird durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ausgefüllt!

Prüfung:

- Shapefile des Trinkwassereinzugsgebietes liegt vor
- Hydrogeologische Stellungnahme liegt vor, dem mitgeteilten Trinkwassereinzugsgebiete wird zugestimmt.
- Hydrogeologische Stellungnahme liegt vor, dem mitgeteilten Trinkwassereinzugsgebiete wird nicht zugestimmt.
- Der Antragsteller wurde über das Ergebnis informiert *Datum, Kürzel*